

## Finanzierung von ausgewählten Maßnahmen zur Prävention von Wegeunfällen in der SUV und AUV

### 1. Zuwendungszweck

Die Unfallkasse Sachsen gewährt nach Maßgabe des § 14 SGB VII und nach Einzelfallentscheidung im Rahmen der Haushaltsmittel eine Finanzierung von Maßnahmen zur Verkehrssicherheit. Ziel ist es, Unternehmen und Einrichtungen zu unterstützen, Maßnahmen zur Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit möglichst nachhaltig umzusetzen.

Zielgruppen sind sowohl der SUV-Bereich (Kita-Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende), als auch der AUV-Bereich (versicherte Beschäftigte).

Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind:

- Busschule
- vorschulische Verkehrserziehungsmaßnahmen
- Projekte zur Verkehrserziehung im Grundschulbereich / Sicherer Schulweg
- Aus- und Fortbildungen zum sicheren Radfahren
- Aktionstage und Projekte an Berufsschulen
- Fahrsicherheitstraining für ausgewählte Personengruppen (siehe Anlage 1)

### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bei der UK Sachsen versicherte Unternehmen sowie Kindertageseinrichtungen (inkl. Horte) und Schulen in staatlicher, kommunaler oder freier Trägerschaft.

Zusätzlich ist die Förderung landesweiter Projekte möglich, z. B. der Landesverkehrswacht (LVW).

### 3. Anträge und Verfahrensregelung

Fördermittel für die genannten Projekte und Maßnahmen werden jahresweise beantragt und ausgezahlt. Die Fördermittel sind begrenzt. Einrichtungen, die sich erstmalig bewerben, werden bevorzugt berücksichtigt. Wir streben eine regionale Gleichverteilung der Mittel an. Es besteht kein Anspruch auf 100%ige Förderung.

Der Projektantrag bzw. Antrag auf Zuschuss Fahrsicherheitstraining ist schriftlich, mindestens 6 Wochen, maximal 10 Wochen vor Beginn der Maßnahme, unter Verwendung der jeweiligen Antragsformulare inklusive einer Projekt- bzw. Maßnahmenbegründung und einer kurzen inhaltlichen Konzeption – per Post oder per Mail - zu stellen an:

Unfallkasse Sachsen

Abt. Prävention / Verkehrssicherheit

Rosa-Luxemburg-Straße 17a

01662 Meißen

E-Mail: [verkehrssicherheit@uksachsen.de](mailto:verkehrssicherheit@uksachsen.de)

### 4. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt ausschließlich auf das Konto der antragstellenden Einrichtung. Eine Auszahlung auf Privatkonten, an Einzelpersonen oder auf Konten von Dritten ist nicht zulässig.

## **5. Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, prüffähige Nachweise über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel an die Unfallkasse Sachsen zu übergeben. Wir erwarten einen formlosen Verwendungsnachweis inkl. Belege über ausgegebenen Mittel und eine kurze schriftliche Einschätzung des Projekts bzw. der durchgeführten Maßnahmen.

Nicht verbrauchte Finanzmittel sind an die Unfallkasse Sachsen zurückzuzahlen.

Werden Finanzmittel entgegen dem im Bescheid bestimmten Zweck verwendet, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Für das Aufheben des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung finden die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 49 und 49 a VwVfG) Anwendung.

## **6. Schlussbestimmungen**

Ein genereller Anspruch auf Finanzierung durch die Unfallkasse Sachsen besteht nicht. Kriterien für die Ablehnung von Maßnahmen sind Anlage 2 zu entnehmen.

Der Unfallkasse Sachsen steht das Recht zur Verwendung der Ergebnisse und der Projekt- oder Maßnahmenkonzeption zu.

Die Förderrichtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft. Sie wird fortlaufend inhaltlich überprüft.

Unfallkasse Sachsen  
Geschäftsführer

gez. Dr. Martin Winter

Meißen, den 15.02.2023